

Musikschulordnung der Musikschule Region Schötz

Soweit in der vorliegenden Musikschulordnung für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt wird, ist auch die weibliche eingeschlossen.

1. Allgemeines

Die vorliegende Musikschulordnung wurde durch die Musikschulkommission am 7. Februar 2015 erlassen und trat am 1. August 2015 in Kraft. Die Revision erfolgte am 9. Februar 2017.

2. Lernende

Die Musikschule Region Schötz steht Kindern und Jugendlichen sowie Erwachsenen der Gemeinden Ebersecken, Egolzwil, Schötz und Wauwil offen. Über die Aufnahme von weiteren Lernenden anderer Gemeinden entscheidet die Musikschulkommission.

3. Angebot

Die Musikschulkommission genehmigt auf Antrag der Musikschulleitung das Fächerangebot. Dieses wird jährlich in einem Musikschulprogramm zusammengefasst und veröffentlicht.

4. Unterrichtsräume

Die Unterrichtsräume werden von den Vertragsgemeinden zur Verfügung gestellt. Der Unterricht erfolgt in der Regel in der Wohngemeinde des Lernenden. Ensembleunterricht erfolgt in der Regel zentral in einer der Vertragsgemeinden.

5. Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule sowie Ferien und Feiertage entsprechen den Regelungen der Volksschule. Der Unterricht beginnt in der ersten Schulwoche. Bei SCHILW-Tagen (Schulinterne Weiterbildung der Volksschule) wird der Musikschulunterricht durchgeführt.

6. Anmeldung

Die Lernenden melden sich aufgrund der Ausschreibung im Musikschulprogramm schriftlich an. Bei Minderjährigen übernimmt dies der Erziehungsberechtigte. Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr. Sie muss jedes Schuljahr erneuert werden.

Die Aufnahme erfolgt jeweils auf Schuljahresbeginn. Über die Aufnahme während des Schuljahres entscheidet die Musikschulleitung in Absprache mit der entsprechenden Musikschullehrperson.

Sind Lernende für Partner- oder Dreierunterricht angemeldet, aber es ist kein passender Partner vorhanden, erfolgt die Einteilung, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, in Einzelunterricht 30 Minuten.

Wenn für die Erteilung eines Faches keine qualifizierte Lehrperson verpflichtet werden kann, so wird dieses Fach nicht unterrichtet. Ein Abtausch mit einer anderen Musikschule ist möglich und muss von der Musikschulkommission genehmigt werden.

Von den Lernenden erwarten wir Zeitfenster an mehreren Tagen und zu mehreren Tageszeiten. Der Unterricht kann auch an schulfreien Nachmittagen stattfinden.

7. Schulgeld

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Schötz im November des laufenden Schuljahrs. Die Höhe des Schulgeldes und allfällige Familienrabatte werden von der Musikschulkommission festgesetzt.

Bei Anmeldungen für Instrumente inkl. Grundschule, welche **extern** unterrichtet werden, wird zusätzlich eine Vermittlungsgebühr von Fr. 100.00 verrechnet.

Bei **verspäteter Anmeldung** wird für den Umtrieb eine administrative Aufwandgebühr von Fr. 50.00 in Rechnung gestellt.

Bei **Rückzug einer Anmeldung** ab 2 Wochen nach Anmeldeschluss wird eine Annullationsgebühr von Fr. 100.00 erhoben. Bei vorzeitigem Austritt oder Ausschluss nach Beginn des neuen Schuljahres besteht kein Recht auf Rückerstattung des Schulgeldes, ausser bei längerer Krankheit oder Unfall (gegen Vorweisung eines Arztzeugnisses). Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

Bei **Neuzuzügern oder bei Wegzug** wird eine administrative Aufwandgebühr von Fr. 50.00 plus die effektiv geleisteten Lektionen in Rechnung gestellt.

8. Absenzen / Ausschluss

Begründete Absenzen sind der Musikschullehrperson zu melden. Unterrichtsstunden, die wegen Absenzen der Lernenden nicht erteilt werden können, werden nicht nachgeholt. Absenzen der Lehrperson infolge Krankheit werden nicht nachgeholt. Anderweitige Ausfälle der Unterrichtsstunden sind von der Lehrperson zu kompensieren. Lernende, die drei unentschuldigte Absenzen pro Jahr aufweisen, mangelnden Fleiss an den Tag legen oder dem Musikunterricht nicht zu folgen vermögen, können nach erfolgter Mahnung vom Besuch der Musikschule ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Lernenden und der Erziehungsberechtigten endgültig die Musikschulkommission.

9. Unterrichtsmaterial

Die Anschaffung, der im Unterricht benötigten Materialien, ist Sache der Lernenden. Geliehene Instrumente und Literatur sind von den Lernenden sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen haften die Lernenden oder dessen Erziehungsberechtigte. Die Musikschule kann für die Benützung von eigenen Materialien durch die Lernenden eine Benützunggebühr verlangen.

10. Beschwerden

Gegen Anordnungen der Musikschulleitung und der Musikschullehrpersonen kann bei der Musikschulkommission schriftlich Beschwerde eingereicht werden.

Gegen Entscheide der Musikschulkommission kann beim Gemeinderat der Standortgemeinde am Wohnsitz des Beschwerdeführers schriftlich Beschwerde eingereicht werden.